

Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

1. Allgemeines Informationsgespräch:

- Informationsmaterial
- Klärung aller relevanten Fragen und Themen
- Aushändigung Antragsformular
- Aushändigung Reflexionsbogen

→ nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen:

2. Gespräch zur Eignungsprüfung

- Besprechung des Reflexionsbogens bei Erstantrag
- ggf. Befürwortung der Teilnahme an Qualifizierung zur Kindertagespflege

3. Zu erbringende Unterlagen:

- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs 1. Hilfe am Kind (Anbieter eigenständig suchen)
- Nachweis zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln (Gesundheitsamt)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG C11 zur Vorlage einer Behörde (Antragsformular bei Fachberatung Kindertagespflege). Bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt ist von Ehe-/Lebenspartner*in bzw. weiteren Familienmitgliedern ebenfalls ein Führungszeugnis einzureichen.
- Qualifikation zur Kindertagespflege
- ärztliches Attest (über physische und psychische Belastbarkeit, darf nicht älter als 4 Wochen sein)
- Nachweis Masernimpfschutz
- Konzeption

4. Hospitation des Antragstellers

- bei Erstantrag mindestens 10 Tage in einer Konsultationstagespflegestelle (wird von Fachberatung vermittelt)

5. Abschließende Prüfung aller Voraussetzungen

- Abnahme der Räumlichkeiten (Vorabnahme kann ggf. früher erfolgen)

6. Bei erfolgreicher Prüfung:

Ausstellen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII



